



Frankfurt am Main, dem 15.10.2003

## Pressepapier

zum Thema:

# H ä u s l i c h e   G e w a l t

**„Die Privatsphäre der Wohnung bildet einen Raum für Schutz und Geborgenheit. Gewalt und Misshandlungen dürfen daher gerade dort nicht ungehindert und ungestraft geschehen.“**

In den letzten Jahren hat bei den Polizeien aller Bundesländer in dem Problembereich „Häusliche Gewalt“ ein Umdenkungsprozess stattgefunden. Überwog vor einigen Jahren in der Bewertung der „Familienstreitigkeit“ noch die „Privatsphäre“ wird heute bei der häuslichen Gewalt beim Vorliegen auch des geringsten Privatklagedeliktes (z. B. Beleidigung) von Amts wegen ermittelt, und – je nach Bedarf- die (geeigneten) Instrumente der Gefahrenabwehr herangezogen.

Konflikte bestimmen in vielen Bereich die tägliche Polizeiarbeit. Daher ist ein entsprechendes Konfliktmanagement im Sinne der Polizei erforderlich, verbunden mit einer möglichst nachhaltigen Lösung.

Besonders problematisch für einschreitende Polizeibeamte ist die früher sogenannte „Familienstreitigkeit“, meist verbunden mit Gewaltaktionen gegen die Ehefrau (Lebenspartner) und/oder die Kinder. Diesen Komplex bezeichnen wir heute als „**Häusliche Gewalt**“.

Auf der einen Seite schützt ausdrücklich das Grundgesetz die Familie als absolute Privatsphäre, auf der anderen Seite werden in dieser kleinsten sozialen Gemeinschaft oft die Grundlagen für ein kriminelles Verhalten gelegt.

Es entsteht ein Kreislauf zwischen Streitigkeiten, Gewalt, Alkohol und Unfähigkeit zur Konfliktlösung in einer Beziehung bzw. Partnerschaft. Den betroffenen Kindern wird dieses familiäre Zusammenleben vorgelebt, die dieses Verhalten oft in ihrer späteren eigenen Partnerschaft weiter praktizieren. Die Gewaltspirale setzt sich so auch über Generationen fort.

Diesen Kreislauf – der sicherlich mit einer hohen Dunkelziffer besetzt ist - gilt es zu unterbrechen. Das kann die Polizei n i c h t alleine, sondern hier müssen eine Vielzahl von Institutionen mitwirken, zum Beispiel die Gerichte, andere Behörden und die Frauenhäuser.

Es sollen nicht im Einzelnen die Möglichkeiten der Justiz bezüglich des „Gewaltschutzgesetzes“ (*Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung*) dargestellt werden, sondern themenbezogen die Aufgaben der Polizei.

### Ereignisablauf

In der Regel erfährt die Polizei von „Häuslicher Gewalt“ durch Anrufe der Nachbarschaft oder durch die Betroffenen bzw. Geschädigten selbst.

**Beispielhaft** sei hier der Fall erwähnt, der als **Anlage** diesem Pressepapier beigelegt ist.

Die Polizei ist durch Gesetz verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, um Gefahren für Personen und Sachen zu verhindern bzw. begangene Straftaten aufzuklären. So auch in den betroffenen Familien.

## **Strafverfolgung**

Überwiegend werden der Polizei im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt Delikte der

- einfachen und gefährlichen Körperverletzung
- Bedrohung
- Nötigung
- Beleidigung
- Hausfriedensbruch
- Sachbeschädigung
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und sogar in Einzelfällen
- Tötungsdelikte bzw. deren Versuche

bekannt.

So weist die Kriminalstatistik (PKS) des Polizeipräsidiiums das erste Mal für das Jahr 2002 Zahlen aus, die sicherlich nicht die tatsächliche Situation abbilden (Dunkelfeld).

### Auszug aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2002 (PKS):

*Insgesamt wurden in Frankfurt 529 Vorfälle unter dem Begriff „Häusliche Gewalt“ registriert.*

*Alleine 63,5 % der Fälle waren „einfache“ Körperverletzungsdelikte(336), bei 23,3 % der angezeigten Taten wurde das qualifiziertere Delikt der gefährlichen Körperverletzung(123) erfüllt. Bei den Auseinandersetzungen erlitten 543 Personen Verletzungen. Dies waren 495 **Frauen**, gleich 91,2 % und 48 **Männer**, gleich 8,8 %. Dabei wurden u. a. 22 **Kinder** unmittelbar und ein Kind mittelbar betroffen.*

*Aus diesen Zwistigkeiten wurden 494 **Täter** (93,4 %) und 35 **Täterinnen** (6,6 %) zur Anzeige gebracht.*

*Bezeichnend ist auch, dass es bereits in 272 **Fällen Vortaten von häuslicher Gewalt** in der Familie gab.*

Diese Vorfälle machten es notwendig, dass die Polizei folgende Maßnahmen durchführte:

- **64** *Wegweisungen bzw. Platzverweise*
- **56** *Inverwahrnahmen*
- **32** *sonstige Maßnahmen*

## Polizeiliche Möglichkeiten

Um der „Häuslichen Gewalt“ mit rechtsstaatlichen Mitteln entgegen zu wirken, wurden den Polizeibeamten eine landesweite **Handlungsleitlinie** und eine **Dienstanweisung** des Polizeipräsidioms an die Hand gegeben, um die Veränderungen bei der Verfahrensweise nachvollziehen zu können. Aus dem gleichen Anlass wurden diverse Schulungstermine veranstaltet.

Der **Schwerpunkt des polizeilichen Einschreitens** liegt im Schutz des Opfers bzw. der Opfer. Das polizeiliche Instrumentarium zur Gefahrenabwehr dominiert in diesen eskalierten familiären Situationen. Dazu gehört die besondere Möglichkeit der **Wegweisung** des Aggressors.

Dazu einige Erläuterungen:

### Die Wegweisung (§ 31 HSOG) ...

ist ein Spezialfall des Platzverweises. Sie wurde als Ergänzung zum Gewaltschutzgesetzes in das „Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG)“.

Dem Opfer häuslicher Gewalt soll dadurch ermöglicht werden, bei einer polizeilichen Wegweisung des Täters bis zu einer **Dauer von 14 Tagen**, einen Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz – eine sogenannte Schutzanordnung - durch das Familiengericht zu erwirken, z. B. Verbot

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten
- sich in einem bestimmten Radius um die Wohnung der verletzten Person aufzuhalten
- bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich die Geschädigte regelmäßig aufhält (z.B.: Arbeitsstelle, Kindergarten, Schule)
- Verbindung zur verletzten Person - auch telefonisch - aufzunehmen
- Zusammentreffen mit der verletzten Person usw.

Allerdings ist die Absicht des Opfers bezüglich einer Antragsstellung keine zwingende Voraussetzung für eine solche polizeiliche Maßnahme.

Diese rechtliche Möglichkeit kommt nicht nur bei der partnerschaftlichen Gewalt in der Ehe zum Tragen, sondern auch bei allen anderen Lebens- und Partnerschaftsformen (Wohngemeinschaften, sonstige verwandtschaftliche Beziehungen usw.).

Weiterhin bedarf die polizeiliche Anordnung zu keinem Zeitpunkt einer richterlichen Bestätigung. Bis zu weiteren 14 Tagen kann die Polizei die Wegweisung – wenn erforderlich - verlängern.

Die Anordnung der Polizei endet in dem Moment, wo das Opfer eine gerichtliche Entscheidung erwirkt hat.

Kommunikation zwischen Gericht und Polizei ist also notwendig, um auch die Umsetzung der Entscheidung im Sinne des Opfers zu gewährleisten.

## **Netzwerk der Behörden und Institutionen**

Um die Gewaltspirale zu stoppen, musste ein Netzwerk gemeinsam mit anderen Behörden und Institutionen aufgebaut werden. Dazu gehören

- das Amtsgericht mit seinen Familiengerichten
- Zivilgericht
- Gerichtsvollzieher
- Amts- oder Staatsanwaltschaften (teilweise mit Sonderdezernaten „Häusliche Gewalt“)
- Jugend- und Sozialamt
- Frauenhäuser (pro aktiver Ansatz durch Polizeibeamte)
- weitere Kooperationspartner wie Frauen helfen Frauen - autonomes Frauenhaus, Frauennotruf, Frankfurter Verein für soziale Heimstätten
- Präventionsrat und andere geeignete Institutionen
- Frauenreferat der Stadt Frankfurt

## **Interne polizeiliche Weiterbildung**

In den letzten Wochen und Monaten wurden die neuen gesetzlichen Möglichkeiten allen Polizeibeamten durch interne Informationsveranstaltungen praxisorientiert vermittelt.

Themen für die Beschulungen waren u.a.

- Hintergründe von häuslicher Gewalt
- verbessertes Rechtsinstrumentarium, insbesondere nach dem HSOG
- Intervention und Ermittlung der Umstände durch die Polizei anstatt Schlichtung
- Möglichkeiten zur Verhinderung von weiteren Gewalttätigkeiten
- Hilfen für Opfer
- Sinnvolle Abstimmung polizeilicher Maßnahmen und gerichtlicher Hilfe
- Sicherung der Strafverfolgungsmaßnahmen

Auch wurden bei allen Polizeirevieren und einzelnen Fachkommissariaten jeweils zwei Polizeibeamte namentlich benannt, die einmal

- Ansprechpartner für Opfer sein sollen,
- Koordinatoren für die Fälle der häuslichen Gewalt im eigenen Revierbereich,
- Schnittstelle zwischen der Arbeitsebene und den Präsidiums- und Landeskoordinatoren „Häusliche Gewalt“

Erste positive Erfahrungswerte liegen bereits vor, die jedoch noch der weiteren Auswertung und kritischen Beurteilung bedürfen.

**Grundsatz:**

Das vernetzte Vorgehen mit aufeinander abgestimmten gesetzlichen Möglichkeiten und dem damit verbundenen Hilfeangebot für die Opfer, soll ein klares Signal an gewalttätige Personen und die Gesellschaft sein, dass „Häusliche Gewalt“ vom Staat nicht toleriert werden kann und somit keine Privatsache ist.

gez. *Jürgen Linker*  
(Pressestelle)

## **Schematischer Ablauf eines Ereignisses der häuslichen Gewalt:**

- ➔ Streit unter Ehepartner
- ➔ Anrufe der Nachbarschaft oder der Geschädigten
- ➔ Streifenwagenbesatzung trifft vor Ort ein
- ➔ Klärung des strafrechtlichen Sachverhaltes (Körperverletzungen, Bedrohungen)
- ➔ Versuch des Einzel-Dialoges mit den beteiligten Parteien
- ➔ Medizinische Versorgung Verletzter
- ➔ Gegebenenfalls Festnahme des Gewaltverursachers
- ➔ Ausnüchterung, wenn betrunken
- ➔ Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung (bis zu zwei Mal 14 Tage maximal)
- ➔ Vorlegen einer Strafanzeige von Amts wegen, auch wenn Strafantrag des Opfers erforderlich sein sollte
- ➔ Ausstellen einer Bescheinigung für das Opfer über die polizeiliche Maßnahme zur Vorlage beim Familiengericht für Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz
  - alternativ: Verbringung des Opfers (auch mit Kinder) ins nächste Frauenhaus
  - alternativ: Weitergabe der Personalien des Opfers nach dessen Einwilligung an Kooperationspartner des Wohn-Reviers (pro aktiver Ansatz) für weitere Hilfsangebote bzw. Beratung

### weiterer möglicher Verlauf, ohne Polizei:

- ➔ Beratung durch Rechtsanwalt und/ oder Beratungsstelle
- ➔ Gang zum Familiengericht
- ➔ Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz
- ➔ Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz
- ➔ Verhandlung vor Strafgericht

## **Pressemeldung vom 22.08.2003:**

### **Thema „Häusliche Gewalt“**

#### **030822 – 0842 Nieder-Eschbach: Betrunkener schießt nach häuslicher Gewalt und Familienstreit auf Polizisten – überwältigt und entwaffnet.**

Ein 36jähriger Mann wurde am Freitagmorgen gegen 00.35 Uhr von Polizeibeamten in seiner Wohnung in der Deuil-la-Barre-Straße überwältigt, nachdem er zuvor seine 16jährige Tochter mit dem Tode bedroht und auf eingesetzte Polizeibeamte geschossen hatte. Der alkoholisierte Täter wurde in eine Psychiatrische Klinik eingewiesen. Mehrere Waffen wurden sichergestellt.

Die 16jährige, die Besuch von einer gleichaltrigen Freundin hatte, war gegen 23.00 Uhr im Verlaufe eines heftigen Familienstreites von ihrem Vater mit einer Schusswaffe bedroht worden. Der Vater kündigte dabei in Gegenwart seiner Ehefrau und der zehnjährigen Schwester der Bedrohten an, ihr eine Kugel in den Kopf schießen zu wollen. Den jungen Frauen gelang kurz darauf die Flucht aus der Wohnung. Sie verständigten die Polizei. Nachdem starke Kräfte, unter anderem das Überfallkommando, nach Nieder-Eschbach verlegt wurden, erfolgte gegen 00.30 Uhr die Stürmung der im 1. Stock eines Mehrfamilienhauses gelegenen Wohnung.

Nach dem Eindringen entdeckten die Polizisten den 36jährigen im Wohnzimmer. Sekundenbruchteile später befanden sich die Beamten des Überfallkommandos in einer äußerst prekären Situation: auf ihren Anruf „POLIZEI!“ richtete er sofort einen Revolver auf sie und feuerte einmal aus etwa 3 bis 4 Metern gezielt in ihre Richtung. Kurz danach gab er einen zweiten Schuss aus dem geöffneten Fenster ab. Als er erkannte, dass die umsichtig und überlegt handelnden Beamten ihre Dienstwaffen aus der Deckung heraus auf ihn gerichtet hatten, legte er nach mehrfacher Aufforderung zögernd den vorgespannten Revolver auf dem Boden ab. Es handelte es sich um einen von einer scharfen Waffe äußerlich nicht zu unterscheidenden Schreckschuss/-Gasrevolver COLT im Kaliber 9mm, geladen mit sechs Platz-Patronen, von denen zwei abgefeuert waren.

Der Mann wurde sofort überwältigt und gefesselt.

Bei der Durchsuchung seiner Wohnung und seines Gartens konnten vier weitere Schreckschusswaffen (Revolver und Pistolen), zwei Schlagwaffen (Totschläger und „Morgenstern“), eine Luftpistole im Kaliber 4,5 mm sowie diverse Platzpatronen sichergestellt werden.

Die unter Schock stehende 10jährige Tochter des bislang unbescholtenen, aber nach Auskunft der Tochter zur häuslichen Gewalt neigenden Mannes wurde durch die vorsorglich hinzugezogenen Kräfte des Rettungsdienstes behandelt. Sie verblieb nach dem Abtransport des Vaters in der Obhut ihrer Mutter.